

E 320 e

**Geschäftsverteilung
des Landgerichts Heidelberg
für das Geschäftsjahr 2011
(Stand: 01. April 2011)**

Das Präsidium hat die folgende Geschäftsverteilung des Landgerichts Heidelberg für das Geschäftsjahr **2011** beschlossen:

A. Dienstaufsicht und Verwaltung

Präsident des Landgerichts

Lotz

Ständiger Vertreter:

Vizepräsident des Landgerichts
Dr. Guttenberg

Verwaltungsleiter:

Amtsrat **Schlesinger**

Vertreter:

Justizamtmann **Ziegler**

Bezirksrevisoren:

1. Amtsrat **Dentz**

2. Oberamtsrätin **Gollinger**

Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter: Justizamtman **Götz**

Referenten

1. Präsidialrichter: Richter am Landgericht **Zinkgräf (0,2)**
Vertreterin: Richterin am Landgericht **Eibenstein**

2. Referent für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats- und Grundbuchwesens: Vorsitzender Richter am Landgericht **Stork**
Vertreterin: Richterin am Landgericht **Eibenstein**

3. Ausbildungsleiterin für Rechtsreferendare: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rohde**
Vertreter: Richter am Landgericht **Guthmann**

4. Referent für das Pressewesen und die Öffentlichkeitsarbeit : Richter am Landgericht **Zinkgräf**
Vertreter: Richter am Landgericht **Guthmann** (Straf)
Richterin am Landgericht **Eibenstein** (Zivil)

5. Referent für Büchereiangelegenheiten: Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Guttenberg**

6. Referent für Fortbildungsmaßnahmen: Richter am Landgericht **Dr. Müller**
Vertreter: Richter am Landgericht **Zinkgräf**

7. Referentin für die Zeugenhilfe: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rohde**

8. Beauftragte nach dem Gleichstellungsgesetz: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Hemmerich-Dornick**

9. Referent für Bauangelegenheiten: Richter am Landgericht **Guthmann**
10. Tutorin für junge Richterinnen und Richter: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Rohde**
-

Die dem Landgericht Heidelberg zugewiesenen Richter kraft Auftrags (k.A.) ergeben sich aus Buchstabe **G**.

B.Zivilkammern

I. Vorbemerkungen

1.

Die Verteilung der Geschäfte unter den Zivilkammern erfolgt teils nach Sachgebieten und im übrigen im Turnus.

Die Zivilkammern 6a, 6b, 8 und 9 sind Beschwerdekammern; die ihnen nach Sachgebieten zugewiesenen Sachen fallen nicht in den Turnus. Die übrigen Zivilkammern sind für erstinstanzliche Zivilsachen, Berufungs- und Beschwerdesachen zuständig.

2.

Die nicht aufgrund der Zuständigkeit für Sachgebiete zuzuteilenden Zivilsachen werden unter den Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5 im Turnus verteilt. Jede aufgrund einer Zuständig-

keit für Sachgebiete zugeteilte Sache wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfach auf den Turnus angerechnet.

Bausachen - mit Ausnahme von Bau-OH-Sachen - werden gemäß Ziffer B III den Zivilkammern 3 und 4 aufgrund Sachgebietszuständigkeit zugeteilt. Die Zuteilung dieser Bausachen an die Zivilkammern 3 und 4 erfolgen hierbei in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen in der numerischen Reihenfolge in der Weise, dass von drei Verfahren die ersten beiden Sachen die Zivilkammer 3 und die dritte Sache die Zivilkammer 4 erhält.

Es wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- a) O-Sachen und diejenigen S-Sachen, die Mietsachen über Wohnräume (§ 29 a Abs. 1 ZPO) zum Gegenstand haben,
- b) alle übrigen S-Sachen,
- c) OH-Sachen,
- d) AR-Sachen,
- e) Anträge auf Erlass von Arresten oder einstweiligen Verfügungen, die als Neuverfahren einzutragen sind; diese werden - vorbehaltlich der Zuständigkeit von Zivilkammern für Sachgebiete - sofort in der Reihenfolge ihres Eingangs den Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5 zugeteilt und werden als nächst offene Kennzahl der Kammer, der sie zugeteilt wurden, angerechnet. Jede aufgrund einer Zuständigkeit für Sachgebiete zugeteilte Sache wird einfach auf den Turnus angerechnet.

Die ersten - nicht in die Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer fallenden - 4 S-Eingänge im Monat werden der Zivilkammer 1 außerhalb des S-Turnus zugewiesen.

Stellt sich erst nach Zuteilung einer Sache an die Zivilkammern 3 oder 4 im allgemeinen Turnus heraus, dass es sich um eine Bausache handelt, bleibt die Zivilkammer 3 bzw. 4

zuständig, der die Sache im allgemeinen Turnus bereits zugewiesen worden war. Diese Zivilkammer hat der Eingangsgeschäftsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Eingangsgeschäftsstelle bringt das Verfahren unverzüglich dieser Zivilkammer im Turnus für Bausachen gut und berücksichtigt ab diesem Zeitpunkt im allgemeinen Turnus für O-Sachen die veränderte Wertigkeit gemäß Ziffer B II 6 b der Geschäftsverteilung.

Im Turnus für Bausachen ist bei der weiteren Zuteilung ein in dieser Weise nachträglich in eine Bausache überführtes Verfahren auszugleichen.

3.

Soweit Zuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen, sind sie bei den einzelnen Zivilkammern abschließend aufgeführt.

II. Erläuterungen

Die Zivilsachen werden von der vom Präsidenten des Landgerichts bestimmten Geschäftsstelle im jeweiligen Turnus (**1, 2**) wie folgt verteilt:

1. Die Eingänge werden in einem Turnus von je **112** Sachen durchnummeriert. Die Eingänge jedes Kalendertages werden alphabetisch geordnet. Sie werden in der Reihenfolge ihrer Kennzahlen auf die Zivilkammern, die am Turnus teilnehmen, in der numerischen Reihenfolge – beginnend mit der Zivilkammer 1 – einzeln verteilt, bis das jeweilige Kontingent der Zivilkammern erreicht ist. Dieses beträgt je Turnus für die

Zivilkammer 1	10
Zivilkammer 2	26
Zivilkammer 3	26
Zivilkammer 4	26
Zivilkammer 5	24 Sachen.

Ist in einer Kammer ein Dezernat infolge Nichtbesetzung der Stelle oder seit mindestens einem Monat wegen Krankheit nicht besetzt, ermäßigt sich ab dem folgenden Tag die Dezernatszähl dieser Kammer im Turnus entsprechend, bis das Dezernat wieder besetzt ist.

Sachen, für die eine Sonderzuständigkeit einer Zivilkammer besteht, werden der betreffenden Kammer zugeteilt und als nächst offene Eingänge dieser Kammer im Turnus angerechnet.

Bei Abgaben soll das Verfahren nur der übernehmenden Kammer zugerechnet werden, bei der abgebenden Kammer ist es in Abzug zu bringen.

Ist am Ende des Geschäftsjahres ein Turnus nicht vollzählig beendet, wird er im folgenden Geschäftsjahr fortgesetzt, ehe ein neuer Turnus beginnt.

2. Für die alphabetische Ordnung nach **II. 1.** gilt:

- a) Bei natürlichen Personen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beklagten oder Antragsgegners; Adelsbezeichnungen wie "Freiherr", "von", "de", sowie Zusätze wie "Ben", "El", "Mac" usw. bleiben außer Betracht. Im übrigen ist der erste in der Bezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners vorkommende Nachname maßgebend.
- b) Bei juristischen Personen, parteifähigen Vereinigungen und Firmen ist die Eintragung im jeweiligen Register oder die amtliche Bezeichnung maßgebend. Ist darin ein Nachname enthalten, ist dessen Anfangsbuchstabe maßgeblich, bei mehreren Nachnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.

Sind daneben natürliche Personen als Beklagte oder Antragsgegner genannt, ist die juristische Person, parteifähige Vereinigung oder Firma maßgebend.

- c) Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern ist – unbeschadet b) letzter Satz – der Name maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet vorgeht.
- d) Bei Mitgliedern von Wohnungseigentümergeinschaften entscheidet der Anfangsbuchstabe der amtlichen Bezeichnung des Gebäudes, in der das Wohnungseigentum belegen ist.
- e) Bei Gebietskörperschaften und ihren Einrichtungen sowie bei Behörden entscheidet der Anfangsbuchstabe der geographischen Bezeichnung (z.B. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland, Gemeinde Ilvesheim, Staatsanwaltschaft Heidelberg).

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen Beklagte oder Antragsgegner mit gleichem Nachnamen ein, sind deren Vornamen und bei gleichem Vornamen der Nachname bzw. der Vorname des Klägers oder Antragstellers maßgebend; ist auch letzterer gleich, ist der höhere der angegebenen Gegenstandswerte maßgebend; bei gleichen Werten entscheidet das Los.

- 3. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, auf Erlass eines Arrestes, auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eine Klage im Urkundenverfahren begründen die Zuständigkeit für die später eingehende Klage bzw. das Nachverfahren.

Soweit die beantragte einstweilige Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung eines Anspruchs auf Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek gerichtet ist, begründet der Antrag auch die Zuständigkeit für die später eingehende Werklohnklage; umgekehrt begründet die anhängige Werklohnklage die Zuständigkeit für die genannte einstweilige Verfügung.

Für die Behandlung eines am selben Tag oder später eingehenden Antrags auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens, auf Erlass eines Arrestes oder einer

einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist.

Geht eine Beschwerde in Prozesskostenhilfesachen gleichzeitig mit der Berufung oder später ein, entscheidet die für die Berufung zuständige Kammer auch über die Beschwerde.

Für die Abänderungsklagen, Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, Erinnerungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, Vollstreckungsabwehrklagen und Wiederaufnahmeverfahren (§§ 323, 731, 732, 767, 578 ZPO) ist die Kammer zuständig, die den Vorprozess behandelt hat. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das diese Kammer nicht zuständig ist.

Für eine Berufung ist die Kammer zuständig, die mit diesem Verfahren im Rahmen einer früheren Berufung schon befasst war. Dies gilt nicht, wenn die neue Sache unter ein Spezialgebiet fällt, für das diese Kammer nicht zuständig ist.

4. Nach Trennung (vgl. § 145 ZPO) bleibt die bisher zuständige Kammer für die nunmehr getrennten Verfahren zuständig. Eine Turnusgutschrift erfolgt nicht.
5. Im Falle der beantragten Verbindung mehrerer Verfahren ist die mit dem zuerst anhängig gewordenen Verfahren befasste Kammer zuständig. Sind mehrere Verfahren am gleichen Tag anhängig geworden, entscheidet über die Verbindung die Kammer, die zuständig gewesen wäre, wenn die mehreren Sachen in einer Klage geltend gemacht worden wären.

Besteht zwischen Verfahren ein Sachzusammenhang, soll die Kammer, die nach Vorstehendem im Falle einer beantragten Verbindung zuständig wäre, das / die Sachzusammenhangsverfahren übernehmen. Sachzusammenhang ist bei Rechtsstreitigkeiten anzunehmen,

- wenn sie zwischen denselben Parteien oder Beteiligten geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder
- wenn wenigstens eine der Parteien oder Beteiligten an den Verfahren beteiligt ist und gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

Wird die Übernahme eines Verfahrens oder die Verbindung wegen Sachzusammenhangs begehrt, aber abgelehnt, kann das Präsidium auf Antrag das Verfahren der für die Übernahme/Verbindung zuständigen Zivilkammer zuweisen, sofern Sachzusammenhang besteht.

6. Bewertungsvorschriften

a) Jeweils eine Arzthaftungs-O-Sache wird im Turnus für O-Sachen als zwei O-Sachen gezählt.

b) Eine Bau-O-Sache wird im Turnus für O-Sachen als 1,5 O-Sachen gezählt. Die Zuweisung einer O-Sache unterbleibt hierbei jeweils erst, wenn die nächste volle Anrechnungszahl erreicht ist.

c) Soweit der Zivilkammer 1 außerhalb des S-Turnus S-Sachen zugewiesen werden (vgl. oben I 2), werden diese Zuweisungen im Turnus für O-Sachen gezählt und zwar nach folgendem Zähler: Eine S-Sache entspricht 0,8 O-Sachen.

Die Zuweisung einer O-Sache unterbleibt hierbei jeweils erst, wenn die nächste volle Anrechnungszahl erreicht ist.

d) Jeweils vier Beschwerden nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker vom 11. 04.1983 (ZK 1) werden auf die nächst offene Kennzahl der Zivilkammer 1 im Turnus für O-Sachen angerechnet. Jeweils drei Beschwerden in Betreuungssachen werden auf die nächst offene Kennzahl der Zivilkammer 2 im Turnus für O-Sachen angerechnet.

e) Jeweils drei Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29.06.1956 bei der Zivilkammer 3 sowie jeweils drei Beschwerden in Insolvenzsachen bei der Zivilkammer 4 werden auf die nächst offene Kennzahl der jeweiligen Zivilkammer im Turnus für O-Sachen angerechnet.

f) Im übrigen werden vier allgemeine Beschwerden auf die nächst offene Kennzahl der jeweiligen Zivilkammer im Turnus für O-Sachen angerechnet.

7. Erinnerungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle im Hause gelten nicht als Beschwerden. Sie sind von der Kammer zu behandeln, die in der Hauptsache entschieden hat.

8. Ist eine Sache irrtümlich einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben.

Abgaben zwischen den Zivilkammern sind nur zulässig, solange nicht zur Sache verhandelt ist.

Im Turnus soll bei einer Abgabe das Verfahren gemäß den Turnusregelungen der übernehmenden Kammer zugerechnet werden, bei der abgebenden Kammer ist es in Abzug zu bringen.

9. Soweit sich die Zuständigkeit der Zivilkammern ändert, bleibt für anhängige Sachen – soweit nicht eine abweichende Übergangsregelung getroffen worden ist – die Kammer zuständig, die in der Sache tätig geworden ist (§ 21 e Abs. 4 GVG).

10. Ist eine Zivilkammer für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständig, so umfasst diese Zuständigkeit auch Rechtsstreitigkeiten, die

- a) Honorarforderungen von Rechtsanwälten,
 - b) Schadensersatzansprüche von und gegen Rechtsanwälte(n),
 - c) Schadensersatzansprüche von und gegen Sachverständige(n)
- zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in diesem Rechtsgebiet beruhen.

11. Meinungsverschiedenheiten von Zivilkammern über ihre Zuständigkeit oder Unklarheiten über die Bewertung einer Sache (z. B: allg. Zivilsache oder Bausache) entscheidet auf Antrag das Präsidium.

III. Zuständigkeiten der Zivilkammern

1. Die Zuständigkeit der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5 ergibt sich aus dem in Ziffern I und II dargestellten Turnussystem.

Für Rechtsstreitigkeiten aus den Sachgebieten des § 348 Abs. 1 Ziffer 2 lit a), d), f), g), h), i), j) und k) ZPO ist die Zuständigkeit der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5 begründet.

Es bestehen außerdem folgende vorrangige Sonderzuständigkeiten:

Zivilkammer 1:

- a) Entscheidungen nach dem 10. Buch der ZPO
- b) Die ersten 4 S-Eingänge des Monats.
- c) Beschwerden nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG vom 11.04.1983, GBl. BW Seite 133 ff.) aus dem ganzen Landgerichtsbezirk für Eingänge ab dem 01. Januar 2011.

Zivilkammer 2:

- a) Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften, Börsengeschäften, Kapitalanlagegeschäften (einschl. Kapitalanlagevermittlung) sowie aus entsprechenden Treuhandgeschäften, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind.
- b) Beschwerden in Betreuungssachen für Eingänge ab dem 01. Januar 2011.

Zivilkammer 3:

- a) Beschwerden nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung vom 29.06.1956 (BGBl. I, Seite 599) aus dem ganzen Landgerichtsbezirk.
- b) Alle sonstigen Beschwerden, soweit nicht die Kammern 1, 2, 4, 5, 6a, 6b, 8 oder 9 zuständig sind.
- c) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen, und der Streit über die Art der Durchführung der Bauarbeiten oder hierauf gegründete Einwendungen gegen das zu zahlende Entgelt im Vordergrund steht) mit Ausnahme von Bau-OH-Sachen gemäß Ziffer B I 2 im Wechsel mit der Zivilkammer 4.

Zivilkammer 4:

- a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen im Sinne des § 348 Abs. 1 Ziffer 2 lit e) ZPO.
- b) Beschwerden in Insolvenzsachen.
- c) Bausachen (Rechtsstreitigkeiten über Werk- und Dienstverträge und aus ihrer Anbahnung, soweit sie Architekten und andere bei Bauten sowie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten einschließlich Gartenbau und Landschaftsgestaltung beschäftigte Personen betreffen, einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus Baubetreuungsverträgen; Rechtsstreitigkeiten über Kaufverträge, sofern darin der Verkäufer die Verpflichtung übernommen hat, auf dem verkauften Grundstück Bauarbeiten vorzunehmen, und der Streit über die Art der Durchführung der Bauarbeiten oder hierauf gegründete Einwendungen gegen das zu zahlende Entgelt im Vordergrund steht) mit Ausnahme von Bau-OH-Sachen gemäß Ziffer B I 2 im Wechsel mit der Zivilkammer 3.

Zivilkammer 5:

- a) Berufungen, Beschwerden und Anträge einschließlich Wiederaufnahmeanträge, die Mietsachen über Wohnräume zum Gegenstand haben und Verfahren, den Räumungsschutz bei Wohnräumen betreffend
- b) Beschwerden gemäß §§ 91 a Abs. 2, 99 Abs. 2 ZPO, gegen die Ablehnung des Erlasses eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung sowie gegen Entscheidungen in Prozesskostenhilfverfahren, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit einer anderen Zivilkammer für das Sachgebiet angeordnet ist
 - jeweils mit Ausnahme von Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.
- c) Verfahren nach Artikel 38, 39 EuGVVO und § 3 Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz - AVAG (BGBl.2001 I, 288)
- d) Andere Miet- und Pachtsachen gemäß § 29a Abs. 1 ZPO.

Zivilkammer 6 a:

- a) Beschwerden in Sachen der Grundbuchführung und gegen Entscheidungen der Notariate einschließlich der Kostensachen sowie Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Notariate einschließlich Kostensachen aus dem ganzen Landgerichtsbezirk;
- b) Entscheidungen über Ablehnungen von Notaren.

Zivilkammer 6 b:

- a) Beschwerden in Sachen der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen;
- b) Beschwerden in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse und gegen sonstige Beschlüsse, die Zwangsvoll-

streckung betreffend;

- c) Beschwerden in Personenstandssachen;
- d) Beschwerden nach § 28 Polizeigesetz;
- e) Bestimmungen des zuständigen Gerichts nach § 5 FamFG bzw. §§ 5, 46, 65 a FGG, § 2 ZVG;
- f) Beschwerden in Verfahren nach Artikel XI § 1 des Kostenrechtsänderungsgesetzes vom 26.07.1957 (BGB. I, Seite 935) sowie nach § 13 JVKostO.

Zivilkammer 8:

Beschwerden in Betreuungssachen, die bis 31.12.2010 eingegangen sind.

Zivilkammer 9:

Beschwerden nach dem Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker (Unterbringungsgesetz – UBG vom 11.04.1983, GBl. BW Seite 133 ff.) aus dem ganzen Landgerichtsbezirk, die bis 31.12.2010 eingegangen sind.

IV. Besetzung und Sitzungstage der Zivilkammern

Die Zivilkammern werden wie folgt besetzt:

Zivilkammer 1:

Sitzungstag:	Mittwoch
Vorsitzender:	Präsident des Landgerichts Lotz
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Dr. Müller im übrigen siehe V
Mitglieder:	Richter am Landgericht Dr. Müller Richterin am Amtsgericht Wacke Richterin am Amtsgericht Schmidt

Zivilkammer 2:

Sitzungstag:	Dienstag
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Hemmerich-Dornick
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Teinert im übrigen siehe V
Mitglieder:	Richter am Landgericht Teinert Richter Hollinger

Zivilkammer 3:

Sitzungstag:	Freitag
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Stecher
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Dinter im übrigen siehe V
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Dinter Richterin am Landgericht Staib Richter Dr. Henn

Zivilkammer 4:

Sitzungstag:	Montag und Mittwoch
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Großmann
Regelmäßige Vertreterin:	Richterin am Landgericht Eibenstein im übrigen siehe V
Mitglieder:	Richterin am Landgericht Eibenstein Richter am Landgericht Zinkgräf Richter Römheld

Zivilkammer 5:

Sitzungstag:

Freitag

Vorsitzender:

Vizepräsident des Landgerichts

Dr. Guttenberg

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Landgericht Dr. Müller
im übrigen siehe **V**

Mitglieder:

Richter am Landgericht Dr. Müller
Richter Dr. Feurer

Zivilkammer 6a:

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr.
Hemmerich-Dornick**

Regelmäßige Vertreterin:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Rohde im übrigen siehe **V**

Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Rohde
Richter am Landgericht Teinert

Zivilkammer 6b:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Stork**

Regelmäßiger Vertreter:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Stecher

Mitglieder:

Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Hemmerich-Dornick
Vorsitzende Richterin am Landgericht Groß-
mann

Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Stecher

Zivilkammer 8:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Dopfer

Regelmäßige Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Kuhn

Mitglieder: Vorsitzende Richterin am Landgericht
Dr. Kuhn
Richterin am Landgericht Herkle

Zivilkammer 9:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kölsch**

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Guthmann

Mitglieder: Richter am Landgericht Guthmann
Richter Römheld

V. Stellvertretung in den Zivilkammern

1. des Vorsitzenden:

Ist auch der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden verhindert, so führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz (§ 21 f Abs. 2 GVG). Ist dies ein nichtplanmäßiger Richter, so führt den Vorsitz der dienstälteste mitwirkende Richter.

2. der Mitglieder:

Soweit eine Vertretung durch Kammermitglieder nicht möglich ist, werden vertreten die Mitglieder der

a) **Zivilkammer 1**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 2, 3, 4 und 5 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2 und 3;

b) **Zivilkammer 2**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 3, 4, 5 und 1 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 2, 3 und 1;

c) **Zivilkammer 3**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 4, 5, 1 und 2 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 1 und 2;

d) **Zivilkammer 4**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 5, 1, 2 und 3 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2 und 3;

e) **Zivilkammer 5**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 1, 2, 3 und 4 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 2, 3 und 1;

f) **Zivilkammer 6a**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 6b, 5, 1, 2, 3 und 4 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 1 und 2;

g) **Zivilkammer 6 b**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammern 6a, 5, 1, 2, 3 und 4 und danach durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 1 und 2;

h) **Zivilkammer 8**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammer 9, 1, 2, 3, 4 und 5;

i) **Zivilkammer 9**

durch die Mitglieder (einschließlich d. Vorsitzenden) der Zivilkammer 8, 5, 4, 3, 2 und 1.

jeweils in dieser Reihenfolge, und zwar zunächst durch die Beisitzer, danach durch den Vorsitzenden der jeweiligen Kammer, hinsichtlich der Beisitzer in den geraden Wochen beginnend mit dem dienstjüngsten und in ungeraden Wochen mit dem dienstältesten Beisitzer der betreffenden Kammern.

Der Präsident wird zur Vertretung nicht herangezogen.

Für die Zeit der Verhinderung eines Vorsitzenden kommt sein Vertreter für andere Vertretungsfälle nicht in Betracht, es sei denn, es handelt sich um die Vertretung in einer anderen Kammer, der er auch angehört.

Wird bei der mündlichen Verhandlung einer Zivilkammer eine Vertretung erforderlich und ist der Vertreter/die Vertreterin im laufenden Monat schon einmal zu einer Kammersitzung herangezogen worden, erfolgt die Vertretung durch den/die nächstberufene(n) Vertreter/Vertreterin, der/die im laufenden Monat noch keine Vertretung in der Sitzung einer anderen Kammer wahrgenommen hat.

Ein nichtplanmäßiger Beisitzer wird zur Vertretung nicht herangezogen, wenn sonst zwei nichtplanmäßige Richter an der Entscheidung mitwirken würden; die Mitwirkung von zwei nichtplanmäßigen Richtern löst den Vertretungsfall aus.

Vertreten wird der dienstjüngste nichtplanmäßige Richter, sofern er nicht Berichterstatter ist.

VI. Übergangsregelungen

Für Entscheidungen, die in abgeschlossenen Verfahren der früheren Zivilkammern 7 und 8 noch erforderlich werden, ist die Zivilkammer 3 ständig.

C. Kammern für Handelssachen

I. Vorbemerkungen

Die Verteilung der Geschäfte unter den Kammern für Handelssachen erfolgt im Turnus.

Es wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- a) O-Sachen
- b) S-Sachen
- c) T-Sachen
- d) OH-Sachen

II. Erläuterungen

B II gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass jeder Turnus **10** Sachen umfasst und das Kontingent je Turnus für die

- | | |
|------------------------------|-------------------|
| 11. Kammer für Handelssachen | 5 |
| 12. Kammer für Handelssachen | 5 Sachen beträgt. |

III. Besetzung und Sitzungstage

11. Kammer für Handelssachen :

Sitzungstag:	Dienstag
Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rohde
Regelmäßiger Vertreter:	Vorsitzender Richter am Landgericht Stork
Weitere Vertreter:	die planmäßigen, nicht vorsitzenden Richter am Landgericht, soweit sie nicht überwiegend in Strafkammern tätig sind, in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, beginnend beim Dienstältesten.
Handelsrichter:	<ol style="list-style-type: none">1. Udo Ehrbar2. Michael Henk3. Andreas Kampmann4. Matthias Müller5. Jochen Rentzsch6. Andreas Riehm7. Jürgen Unrath8. Beate Zientek-Strietz

12. Kammer für Handelssachen :

Sitzungstag:	Mittwoch
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Stork
Regelmäßige Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Rohde
Weitere Vertreter:	die planmäßigen, nicht vorsitzenden Richter am Landgericht, soweit sie nicht überwiegend in Strafkammern tätig sind, in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend beim Dienstältesten.
Handelsrichter:	<ol style="list-style-type: none">1. Jens Gomille2. Peter Huth3. Hans-Joachim Koch4. Dr. Lutz Pahlen5. Andreas Schöpp6. Günter Schulz7. Dr. Roland Stumpf

IV. Vertretung der Handelsrichter

Soweit eine Vertretung durch die einer Kammer zugewiesenen Handelsrichter nicht möglich ist, werden die Handelsrichter der 11. Kammer für Handelssachen vertreten durch die Handelsrichter der 12. Kammer für Handelssachen und die Handelsrichter der 12. Kammer für Handelssachen durch die Handelsrichter der 11. Kammer für Handelssachen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge.

Ist ein Handelsrichter Partei des Verfahrens oder gesetzlicher Vertreter einer der Parteien, so ist, abweichend von der allgemeinen Geschäftsverteilung, die Vertretungskammer zuständig.

D. Strafkammern und Kammern für Bußgeldsachen

I. Besetzung, Zuständigkeiten und Sitzungstage

Strafkammer 1:

Sachgebiet:

- a) Strafsachen erster Instanz soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A – K anfängt.
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO der Strafkammer 2 und anderer Gerichte, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A – K anfängt sowie Verweisungen i.S. von § 210 Abs. 3 StPO in Sachen der Strafkammer 2.
- c) Jugendkammer für die von der Revisionsinstanz an eine andere Jugendkammer des Landgerichts Heidelberg zurückverwiesenen oder gemäß § 210 Abs. 3 StPO verwiesenen Sachen der Strafkammer 3 sowie allgemeine Strafkammer bei Zurückverweisungen von Sachen der Strafkammer 3 oder anderer Jugendkammern an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts Heidelberg.
- d) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit der Name des Verurteilten mit den Buchstaben A – K anfängt und weder die Strafkammern 4, 5, 9 ,10 noch die Strafkammer 6 zuständig ist.
- e) Beschwerden, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A – K anfängt und nicht eine andere Strafkammer oder die Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.
- f) Entscheidungen nach § 14 StPO.
- g) Entscheidungen nach § 27 Abs. 4 StPO.

- h) Gerichtliche Festsetzung der Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten, die vom Staatsanwalt herangezogen worden sind (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten).
- i) Entscheidungen nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG.

Sitzungstag:

Mittwoch

und

1. und 3. Montag des Monats

für die Jugendkammersachen (Buchstabe c)

5. Montag des Monats

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht **Mühlhoff**

Regelmäßiger Vertreter:

Richter am Landgericht Guthmann

Mitglieder:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer

Richter am Landgericht Guthmann

Strafkammer 2:

Sachgebiet:

- a) Strafsachen erster Instanz soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben L – Z anfängt.
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO der Strafkammer 1 und anderer Gerichte, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben L – Z anfängt sowie Verweisungen i.S. von § 210 Abs. 3 StPO in Sachen der Strafkammer 1.
- c) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG), soweit der Name des Verurteilten mit den Buchstaben L – Z anfängt und weder die Strafkammern 4, 5, 9, 10 noch die Strafkammer 6 zuständig ist.
- d) Aufgaben der Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c GVG, soweit sie nicht durch Verordnungen des Justizministeriums Baden-Württemberg dem Landgericht Mannheim übertragen sind.
- e) Beschwerden, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben L – Z anfängt, sowie in Verfahren gegen Unbekannt und nicht eine andere Strafkammer oder die Kammer für Bußgeldsachen zuständig ist.
- f) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 161 a Abs. 3 StPO, soweit nicht die Strafkammer 3 zuständig ist.

Sitzungstag:	Dienstag und 2. und 4. Freitag des Monats
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Gramlich
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Guthmann
Mitglieder:	Richter am Landgericht Guthmann Richterin am Landgericht Herkle

Strafkammer 3:

Sachgebiet:

- a) Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen einschließlich ihrer Beschluss-Sachen und Beschwerden.
- b) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen (§ 140 a GVG).
- c) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO von anderen Jugendkammern an eine Jugendkammer des Landgerichts Heidelberg.
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Jugendstrafsachen und Jugendschutzsachen nach § 161 a Abs. 3 StPO.
- e) Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, soweit das Landgericht zuständig ist.

Sitzungstag: **Donnerstag**

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Kölsch**

Regelmäßige Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kuhn

Mitglieder: Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kuhn
Richterin am Amtsgericht Dr. Janicki
Richter Römhild

Strafkammer 4:

Sachgebiet:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte gemäß Turnusregelung.
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO der Strafkammer 5, 9 und 10.
- c) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) gemäß Turnusregelung, sofern nicht eine große Strafkammer zuständig ist.
- d) Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß § 74 c GVG.

Sitzungstag: **Donnerstag**
und
1. und 3. Montag des Monats und
2. Mittwoch des Monats

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht **Dr. Kuhn**

Regelmäßiger Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer,

zugleich "zweiter Richter" i.S. von
§ 76 Abs. 3 GVG

Strafkammer 5:

Sachgebiet:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte gemäß Turnusregelung.
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO der Strafkammer 4.
- c) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) gemäß Turnusregelung, sofern nicht eine große Strafkammer zuständig ist.

Sitzungstag:

**Dienstag und
Donnerstag**

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Landgericht
Dr. Dopfer

Regelmäßige Vertreterin:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kuhn
zugleich "zweiter Richter" i.S. von
§ 76 Abs. 3 GVG

Strafkammer 6 (Schwurgericht)

Sachgebiet:

- a) Verbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG.

- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO der Schwurgerichtskammern anderer Gerichte.
- c) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren in Schwurgerichtssachen (§ 140 a GVG).

Sitzungstag:	2. Dienstag des Monats und jeder 3. Freitag der Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November
Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Gramlich
Regelmäßiger Vertreter:	Richter am Landgericht Guthmann
Mitglieder:	Richter am Landgericht Guthmann Richterin am Amtsgericht Dr. Janicki

Strafkammer 7 (Strafvollstreckungskammer):

Sachgebiet:

- a) Entscheidungen nach §§ 462 a, 463 StPO.
- b) Entscheidungen nach §§ 109, 110 Strafvollzugsgesetz.
- c) Entscheidungen nach §§ 50, 58 Abs. 3 und 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer
Regelmäßige Vertreterin:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Kölsch
Mitglieder:	Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kuhn

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kölsch
Richterin am Amtsgericht Dr. Janicki
Richterin am Landgericht Herkle

Strafkammer 8 (Schwurgerichtsauffangkammer):

Sachgebiet:

Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO und Verweisungen i.S. von § 210 Abs. 3 StPO der Strafkammer 6 (Schwurgericht).

Sitzungstag: **3. Montag** der Monate
März, Mai, Juni, Oktober und November

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Mühlhoff**

Regelmäßiger Vertreter: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer

Mitglieder: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer
Richter Römhild

Strafkammer 9:

Sachgebiet:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte gemäß Turnusregelung.
- b) Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO anderer Gerichte.
- c) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) gemäß Turnusregelung, sofern nicht eine große Strafkammer zuständig ist.

Sitzungstag: **2. , 3. , 4. und 5. Montag** des Monats

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Mühlhoff**

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Guthmann
zugleich "zweiter Richter" i.S. von
§ 76 Abs. 3 GVG

Strafkammer 10:

Sachgebiet:

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und der Schöffengerichte gemäß Turnusregelung
- b) Dem Landgericht Heidelberg zugewiesene Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) gemäß Turnusregelung, sofern nicht eine große Strafkammer zuständig ist.

Sitzungstag: **1. und 3. Freitag** des Monats

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Gramlich**

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Guthmann
zugleich "zweiter Richter" i.S. von
§ 76 Abs. 3 GVG

Strafkammer 11 – Kammer für Bußgeldsachen:

Sachgebiet:

Bußgeldsachen, soweit das Landgericht zuständig ist, mit Ausnahme der Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht **Mühlhoff**

Regelmäßiger Vertreter: Richter am Landgericht Guthmann

Mitglieder: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Dopfer
Richter am Landgericht Guthmann

II. Erläuterungen

1. Bei natürlichen Personen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Beschuldigten bzw. Beteiligten im objektiven Verfahren (§§ 440 ff StPO).

Adelsbezeichnungen wie "Freiherr", "von", "von der", "de" usw. sowie Zusätze wie "Ben", "El", "Mac" usw. bleiben außer Betracht.

Bei mehrteiligen Nachnamen ist der an erster Stelle stehende Namensbestandteil maßgebend.

Im Falle der Namensänderung richtet sich die Zuständigkeit nach dem am Tag des Eingangs der Sache geführten Nachnamen.

Bei mehreren Beschuldigten bzw. Beteiligten ist die Strafkammer zuständig, in die die Mehrzahl der Anfangsbuchstaben der Nachnamen fällt; fallen gleich viele Anfangsbuchstaben in jede Strafkammer, ist maßgebend der Nachname des Beschuldigten bzw. Beteiligten, dessen Lebensalter höher ist. Fällt ein Beschuldigter bzw. Beteiligter weg, so verbleibt das Verfahren bei der vor dem Wegfall zuständigen Kammer.

In Privatklageverfahren – auch solchen mit Widerklage – richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Angeklagten erster Instanz.

2. Bei juristischen Personen, parteifähigen Vereinigungen und Firmen ist in Zweifelsfällen die Eintragung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister oder die amtliche Bezeichnung maßgebend. Ist in der Firmenbezeichnung ein Nachname enthalten, richtet sich die Sachbearbeitung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens, bei mehreren nach dem Anfangsbuchstaben des ersten Namens gemäß Eintragung im Handelsregister.
3. Soweit sich die Zuständigkeit der Kammer ändert, bleibt für anhängige Sachen die Kammer zuständig, die in der Sache tätig geworden ist (§ 21 e Abs. 4 GVG).

III. Stellvertretung in den Strafkammern und in der Kammer für Bußgeldsachen

1. Soweit die Zahl der Mitglieder einer großen Strafkammer oder der Kammer für Bußgeldsachen zur gegenseitigen Vertretung im Verhinderungsfall nicht ausreicht oder der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden einer kleinen Strafkammer an dessen Vertretung verhindert ist, erfolgt die Vertretung in der

Strafkammer 1

durch die Beisitzer der Strafkammern 2, 3 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 2, 3 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5;

Strafkammer 2

durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 3 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 3 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 2, 3, 4, 5 und 1;

Strafkammer 3

- a) in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November
durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 2 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 3, 4, 5,

1 und 2

b) in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember durch die Beisitzer der Strafkammern 2, 1 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammer 2, 1 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 3, 4, 5, 1 und 2;

Strafkammer 4

durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 2, 1 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 3, 2, 1 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5;

Strafkammer 5

durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 2, 1 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 3, 2, 1 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 5, 4, 3, 2 und 1;

Strafkammer 6

durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 3 und 2 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 3 und 2 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 4, 5, 1, 2 und 3;

Strafkammer 7

durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 5, 1, 2, 3 und 4;

Strafkammer 8

durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 2 und 1 und die Vorsitzenden der Strafkammern 3, 2 und 1 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5;

Strafkammer 9

durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5;

Strafkammer 10

durch die Beisitzer der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 1, 2, 3 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 1, 2, 3, 4 und 5.

Strafkammer 11 - Kammer für Bußgeldsachen

durch die Beisitzer der Strafkammern 3, 2, 1 und 6 und die Vorsitzenden der Strafkammern 3, 2 1 und 6 und danach durch die Beisitzer der Zivilkammern 2, 3, 4, 5 und 1

jeweils in dieser Reihenfolge und in den geraden Wochen mit dem dienstjüngsten, in den ungeraden Wochen mit dem dienstältesten Beisitzer beginnend.

2. Die nur mit höchstens der Hälfte ihrer Arbeitskraft in einer Strafkammer tätigen Mitglieder werden zur Vertretung in anderen Strafkammern erst nach den Mitgliedern der in der Vertretungsregelung nachfolgenden Strafkammern herangezogen, die dort mit mehr als der Hälfte ihrer Arbeitskraft tätig sind. Für Hauptverhandlungen, die auf mehr als drei Tage angesetzt sind, werden teilzeitbeschäftigte Richter/Richterinnen zur Vertretung nicht herangezogen.
3. Wenn auch der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden verhindert ist, so führt das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder das lebensälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz (§ 21 f Abs. 2 GVG). Ist dies ein nichtplanmäßiger Richter, so führt den Vorsitz der dienstälteste Richter des Spruchkörpers.
4. Ein nichtplanmäßiger Richter wird zur Vertretung nicht herangezogen, wenn sonst zwei nichtplanmäßige Richter an der Entscheidung mitwirken würden. Der Vertretungsfall wird ausgelöst, wenn zwei nichtplanmäßige Richter mitwirken müssten. Vertreten wird dann der dienstjüngere nichtplanmäßige Richter.
5. Ein Mitglied einer Zivilkammer, das nicht zugleich einer Strafkammer zugewiesen ist, und das im laufenden Geschäftsjahr bereits zur Sitzungsvertretung oder als Ergänzungsrichter in einer Strafkammer herangezogen war, wird im laufenden Geschäftsjahr nur dann erneut zur Sitzungsvertretung in einer Strafkammer herangezogen, wenn die Vertretung nicht anderweitig möglich ist.

IV. Mitglied mehrerer Spruchkörper

Gehört das ordentliche Mitglied einer Zivilkammer zugleich als ordentliches Mitglied einer Strafkammer an, so geht die Tätigkeit in der Strafkammer vor, wenn es sich nicht um Tätigkeit an bereits terminierten ordentlichen Sitzungstagen der Zivilkammer (auch Einzelrichter – vergleiche Anlage: Sitzungsplan-) handelt.

Gehört ein Richter mehreren Strafkammern an, so hat seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung Vorrang, die früher begonnen hat oder früher beginnen wird.

Kommt ein Richter als Vertreter sowohl in einer Zivilkammer als auch in einer Strafkammer in Betracht, hat die Tätigkeit in der Strafkammer Vorrang.

Hat ein Vorsitzender am Landgericht den Vorsitz sowohl in einer großen als auch in einer kleinen Strafkammer inne, so hat seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung der großen Strafkammer Vorrang.

Ist das Mitglied einer großen Strafkammer zugleich Vorsitzender oder regelmäßiger Vertreter in einer kleinen Strafkammer, so hat seine Tätigkeit in der Hauptverhandlung der kleinen Strafkammer Vorrang.

V. Turnusregelung

Soweit die Geschäfte unter den kleinen Strafkammern im Turnus verteilt werden, gelten folgende Arbeitskraftanteile:

Strafkammer 4	0,6
Strafkammer 5	0,5
Strafkammer 9	0,3
Strafkammer 10	<u>0,1</u>
	1,5

Im neuen Geschäftsjahr läuft der Turnus weiter.

Es wird jeweils ein gesonderter Turnus geführt für

- a) Berufungen gegen Urteile der Strafrichter und
- b) Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte.

Jeder Turnus umfasst 15 Eingänge, wobei auf je 0,1 Arbeitskraftanteil eine Sache entfällt. Zurückverweisungen gemäß § 354 Abs. 2 StPO werden auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

Die eingehenden Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs so verteilt, dass – beginnend mit der Strafkammer 4 – nacheinander entsprechend der ansteigenden Nummerierung jeder Strafkammer je eine Sache zugeteilt wird. Nach Zuteilung an die Strafkammer 10 folgt die nächste wieder an die Strafkammer 4. Ist im laufenden Turnus der Anteil einer Strafkammer bereits erfüllt, wird sie bei der weiteren Zuteilung übergangen, bis der Turnus abgeschlossen ist.

Zur Festlegung der Reihenfolge gehen alle eingehenden Sachen mit dem Eingangsstempel versehen zunächst an den Listenführer. Dieser sammelt alle Neueingänge eines Tages und ordnet sie, soweit erforderlich, in alphabetischer Reihenfolge. In dieser zeitlichen bzw. alphabetischen Reihenfolge werden sie mit Betreff und Eingangsdatum in die jeweilige Turnusliste eingetragen. Anschließend werden die Verfahrensakten mit der zugehörigen Listennummer gekennzeichnet und entsprechend dem Turnus der Geschäftsstelle der zuständigen Strafkammer zugeleitet.

Die alphabetische Ordnung richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des am Tage des Eingangs geführten Nachnamens. Bei gleichlautenden Nachnamen ist der Anfangsbuchstabe des Vornamens und bei auch gleichlautenden Vornamen das höhere Lebensalter maßgebend. Adelsbezeichnungen und sonstige Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen zu einem Wort zusammengezogen sind. Bei mehrteiligen Nachnamen ist der an erster Stelle stehende Namensbestandteil maßgebend. Bei mehreren Angeklagten ist der Nachname des jeweils ältesten maßgebend.

Eingänge der Strafkammer 4 als Wirtschaftsstrafkammer gemäß § 74 c GVG werden auf den Turnus angerechnet.

E. Allgemeine Regelungen

Bei sich im Einzelfall ergebender fehlender Regelung im Geschäftsverteilungsplan entscheidet das Präsidium unter Berücksichtigung der Intention der geregelten Fälle.

F. Befristete Änderungen, Ergänzungen, Übergangsregelungen

Für Entscheidungen, die in abgeschlossenen Verfahren der früheren Strafkammer X noch erforderlich werden, ist die Strafkammer 10 zuständig.

G. Nummerneinteilung für den inneren Dienstbetrieb

- 1 Präsident des Landgerichts **Lotz**
- 2 Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Guttenberg**
- 3 Vors. Richter am Landgericht **Stork**
- 4 Vors. Richter am Landgericht **Gramlich**
- 5 Vors. Richterin am Landgericht **Dr. Hemmerich-Dornick**
- 6 Vors. Richterin am Landgericht **Großmann**
- 7 Vors. Richter am Landgericht **Mühlhoff**
- 8 Vors. Richter am Landgericht **Dr. Dopfer**
- 9 Vors. Richterin am Landgericht **Dr. Kuhn**
- 10 Vors. Richterin am Landgericht **Kölsch**
- 11 Vors. Richter am Landgericht **Dr. Stecher**
- 12 Vors. Richterin am Landgericht **Rohde**
- 13
- 14 Richterin am Landgericht **Dinter** (h)
- 15 Richterin am Landgericht **Eibenstein** (h)
- 16 Richter am Landgericht **Teinert**
- 17 Richter am Landgericht **Dr. Müller**
- 18
- 19 Richterin am Landgericht **Staib** (h)
- 20 Richterin am Amtsgericht **Dr. Janicki**
- 21 Richter am Landgericht **Herkle (k.A.)**
- 26 Richter am Landgericht **Zinkgräf(k.A.)**
- 27 Richterin am Amtsgericht **Wacke**
- 28 Richterin am Amtsgericht **Schmidt**
- 29 Richter am Landgericht **Guthmann**
- 30
- 31
- 32 Richter **Hollinger**
- 33 Richter **Römhild**
- 34 Richter **Dr. Feurer**
- 35 Richter **Dr. Henn**

Abgeordnete bzw. beurlaubte Richter

Richterin am Landgericht Pohl
Richter am Landgericht Dr. Scholz
Richter am Landgericht Waldmann
Richterin Dr. Schneider

H. Verteilung der Richterkräfte auf die einzelnen Kammern

Zivilkammer 1

Präsident des LG Lotz

<u>Dr. Müller</u>	0,0
Wacke	0,5
Schmidt	<u>0,5</u>
	1,0

Zivilkammer 2

Dr.Hemmerich-Dornick	0,6
<u>Teinert</u>	1,0
Hollinger	<u>1,0</u>
	2,6

Zivilkammer 3

Dr. Stecher	0,6
<u>Dinter</u>	0,5
Staib	0,5
Henn	<u>1,0</u>
	2,6

Zivilkammer 4

Großmann	0,6
<u>Eibenstein</u>	0,5
Zinkgräf	0,8
Römhild	<u>0,7</u>
	2,6

Zivilkammer 5

Dr. Guttenberg	0,4
<u>Dr. Müller</u>	1,0
Dr. Feurer	<u>1,0</u>
	2,4

Zivilkammer 6a

Dr. Hemmerich-Dornick	0,0
<u>Rohde</u>	0,0
Teinert	<u>0,0</u>
	0,0

Zivilkammer 6 b

Stork	0,0
Dr. Hemmerich-Dornick	0,0
Großmann	0,0
<u>Dr. Stecher</u>	<u>0,0</u>
	0,0

Zivilkammer 8

Dr. Dopfer	0,00
<u>Dr.Kuhn</u>	0,00
Herkle	<u>0,00</u>
	0,00

Zivilkammer 9

Kölsch	0,00
<u>Guthmann</u>	0,00
Römhild	<u>0,00</u>
	0,00

11. Kammer für Handelssachen

Rohde	0,5
--------------	------------

12. Kammer für Handelssachen

Stork	0,5
--------------	------------

Strafkammer 1

Mühlhoff (0,7)
Dr. Dopfer 0,3
Guthmann 0,45
0,75

Strafkammer 2

Gramlich (0,7)
Guthmann 0,35
Herkle 0,4
0,75

Strafkammer 3

Kölsch (0,75)
Dr. Kuhn 0,3
Dr. Janicki 0,2
Römhild 0,3
0,8

Strafkammer 4

Dr. Kuhn (0,6)
Dr. Dopfer

Strafkammer 5

Dr. Dopfer (0,5)
Dr. Kuhn

Strafkammer 6

Gramlich (0,2)
Guthmann 0,2
Dr. Janicki 0,2
0,4

Strafkammer 7

Dr. Dopfer (0,2)
Dr. Kuhn 0,1
Kölsch 0,25
Dr. Janicki 0,1
Herkle 0,1
0,55

Strafkammer 8

Mühlhoff
Dr. Dopfer
Römhild

Strafkammer 9

Mühlhoff (0,3)
Guthmann

Strafkammer 10

Gramlich (0,1)
Guthmann

Strafkammer 11 – Kammer für Bußgeldsachen

Mühlhoff
Dr. Dopfer
Guthmann

Lotz

Dinter

Gramlich

Großmann

Dr. Hemmerich-Dornick

Stork

Guthmann

Verteilung der Sitzungssäle des Landgerichts Heidelberg
ab 01.01.2011 bis zum Umzug

a) für die Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

Wochentag	Saal 13	Saal 14	Saal 15	Saal 16	Saal 17	Saal 18
Montag	LG	Schmidt	ZK 8	Eibenstein	N.N.	Großmann
Dienstag	Hollinger	Dinter	11.KfH Rohde	Teinert	Römhild	ZK 2 Dr. Hemmerich- Dornick
Mittwoch	Dr. Müller	Dr. Feurer	12. KfH Stork	Dr. Henn	ZK 1: 4. Mi. Lotz 1.-3.Mi: Schmidt	ZK 4 Großmann
Donnerstag	Zinkgräf	Dr. Hemmerich- Dornick	Dr. Henn	Dr. Stecher	Staib	Rohde
Freitag	Zinkgräf	Hollinger	ZK 5 Dr. Gutten- berg	Dr. Müller	Wacke	ZK 3 Dr. Stecher

b) für die Strafkammern

Wochentage	Saal 1	Saal 3	Saal 4
Montag	Strafkammer 1: 1.,3.+ 5. Mo. Strafkammer 8: 3. Mo. Strafkammer 1: 2. + 4. Mo. für Fortsetzungen Strafkammer 9: 3. Mo.	Strafkammer 9: 2. , 4. + 5. Mo. Strafkammer 4: 1. u. 3. Mo.	AG
Dienstag	Strafkammer 2 Strafkammer 6: 2. Die.	Strafkammer 5	AG
Mittwoch	Strafkammer 1	Strafkammer 4: 2. Mi.	AG
Donnerstag	Strafkammer 3	Strafkammer 4	Strafkammer 5
Freitag	Strafkammer 2: 2. + 4. Fr., 1. Fr. für Fortsetzungen Strafkammer 6: 3. Fr.	Strafkammer 10: 1. + 3. Fr. LG/AG Fortsetzungstermine	AG

Der Saal 1 steht den Strafkammern 6 und 8 (Schwurgerichtskammern) vorrangig zu.

**Verteilung der Sitzungssäle des Landgerichts Heidelberg
ab Umzug in das neue Justizgebäude**

a) für die Zivilkammern und Kammern für Handelssachen

<u>Sitzungssäle Neubau</u>	LG	LG	LG	LG	LG	LG/AG
<u>Saal Nr.</u>	11	12	13	14	15	16
<u>Raum</u>	1201	1202	1203	1204	1206	1207
<u>Stockwerk</u>	1.OG	1.OG	1.OG	1.OG	1.OG	1.OG
Montag	LG	ZK 1: ER Schmidt	ZK 4 Großmann	ZK 4 ER Eibenstein	OLG KA	AG
Dienstag	11. KfH Rohde	ZK 4 ER Römhild	ZK 2 Dr. Hemmerich- Dornick	ZK 2 ER Teinert	ZK 3 ER Dinter	ZK 2 ER Hollinger
Mittwoch	12. KfH Stork	ZK 1 : 4.Mi. Lotz ZK1: 1-3.Mi. ER Schmidt	ZK 4 Großmann	ZK 5 ER Dr. Müller	ZK 3 ER Dr. Henn	ZK 5 ER Dr. Feu- rer
Donnerstag	11. KfH ER Rohde	ZK 3 ER Dr. Ste- cher	ZK 2 ER Dr. Hemmerich- Dornick	ZK 3 ER Staib	ZK 4 ER Zinkgräf	ZK 3 ER Dr. Henn
Freitag	ZK 5 Dr. Gutten- berg	ZK 1 ER Wacke	ZK 3 Dr. Stecher	ZK 5 ER Dr. Müller	ZK 4 ER Zinkgräf	ZK 2 ER Hollinger

b) für die Strafkammern

<u>Sitzungssäle</u> <u>Neubau</u>	LG	LG	LG/AG
<u>Saal Nr.</u>	1	6	8
<u>Raum</u>	E 301	E 206	E 210
<u>Stockwerk</u>	EG	EG	EG
Montag	LG SK 1, 8 oder 9	LG SK4 oder 9	AG Abteilung 10
Dienstag	LG SK 2 oder 6	LG SK 3 1.+3.+5.Di AG Abteilung 6 2.+ 4.Di.	LG SK 5
Mittwoch	LG SK 1	LG SK 4	AG Abteilung 10
Donnerstag	LG SK 3	LG SK 4	LG SK 5
Freitag	LG SK 2 oder 6	LG SK 10	NN.

Der Saal 1 steht den Strafkammern 6 und 8 (Schwurgerichtskammern) vorrangig zu.